

**Betriebssatzung der Stadtwerke****Gegenüberstellung der Zuständigkeiten nach der bisherigen Betriebssatzung und nach dem Entwurf für eine neue Betriebssatzung**

(Hinweis: die §§ 5 und 8 beziehen sich auf die neue Betriebssatzung)

<b>§5</b>	<b>§8</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>künftig</b>	<b>künftig</b>	<b>bisher</b>	<b>bisher</b>	<b>bisher</b>
<b>(1)</b>	<b>(3)</b>		<b>GR</b>	<b>BL</b>	<b>GR</b>	<b>TA/UA</b>	<b>BL</b>
1		die Bestellung der Mitglieder des Technik- und Umweltausschusses und der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister	x		x		
2		den Erlass von Satzungen,	x		x		
		<del>die Durchführung eines Bürgerentscheids und die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens</del>			x		
3		die wesentliche Erweiterung, Einschränkung und Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen	x		x		
4		die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist	x		x		
5		die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans	x		x		
6		die allgemeine Festsetzung von Tarifen	x		x		
7		die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt	x		x		

§5 (1)	§8 (3)	Aufgaben	künftig GR	künftig BL	bisher GR	bisher TA/UA	bisher BL
8		den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,  <del>den Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, sofern der monatliche Miet- oder Pachtzins beträgt,</del>  <del>den Abschluss von Versicherungsverträgen (ausgenommen Pflichtversicherungen) mit einer Jahresprämie von sowie Änderung von Versicherungsverträgen mit einer Erhöhung der Jahresprämie</del>	x	X im Rahmen der Bewirtschaftung des Erfolgsplans  x im Rahmen der Bewirtschaftung des Erfolgsplans	x	mehr als 1.000 €  von mehr als 5.000 €	Bis 1.000 €  Bis 5.000 €
9		den Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser	x		x		
10		die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts und die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel	x		x		
11		die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,	x		x		
12		die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 EigBG,	x		x		

§5	§8	Aufgaben	künftig	künftig	bisher	bisher	bisher
(1)	(3)		GR	BL	GR	TA/UA	BL
13		die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt	x		x		
14		die Stellungnahme in Angelegenheiten, in denen gegen eine Entscheidung des Gemeinderats ein Rechtsmittel eingelegt worden ist,	x		x		
15		den Abschluss von Konzessionsverträgen	x			x	
6		die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge,	x			x	
16		die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind	x			x	
		die Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,				x	
17		die Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans je einzelner Vorhaben	über 100.000€	bis 100.000€			
18		die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung,	x			x	
	1	Bewirtschaftung aller im beschlossenen Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel des Erfolgsplans (mit Ausnahme von Verträgen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung-s.o.) (dies beinhaltet auch die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und den Abschluss von Verträgen)		x		Wertgrenzen	Wertgrenzen

§5 (1)	§8 (3)	Aufgaben	künftig GR	künftig BL	bisher GR	bisher TA/UA	bisher BL
19	2 2	Ausführung (einschl. Ausschreibung und Vergabe) eines Bauvorhabens im Vermögensplan a) bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall bis 1 Mio € b) bei voraussichtlichen Gesamtkosten über 1 Mio € - Baubeschluss - Ausführung nach Baubeschluss	x	x  x		Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen bei zu erwartenden Kosten von mehr als 50.000 €	
	3	Vergabe von Aufträgen für Planungen, Analysen, Studien, Beratungen und Gutachten, soweit Mittel im Wirtschaftsplan veranschlagt		x			
20		Erwerb und Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall, soweit die Angelegenheit nicht unter Ziff. 19 fällt.	über 250.000€	bis 250.000 €			
21		Grundstücksgeschäfte  Bisherige Formulierung: den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall beträgt,  die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von im Einzelfall,	über 40.000 €	bis 40.000 €			
					über 500.000€	mehr als 40.000 €, jedoch nicht mehr als 500.000 €	bis 40.000€
					mehr als 250.000 €	mehr als 15.000 € bis 250.000 €	bis 15.000 €

<b>§5 (1)</b>	<b>§8 (3)</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>künftig GR</b>	<b>künftig BL</b>	<b>bisher GR</b>	<b>bisher TA/UA</b>	<b>bisher BL</b>
	4	Die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen		x			Jeweils für 1 Jahr durch GR-Beschluss ermächtigt
22		Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen	über 2.500 €	bis 2.500 € O Bin (siehe Geschäftsordnung)	über 25.000€	2.500€-25.000€	bis 2.500 €
23		die Stundung von Forderungen - über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten und einem Wert - über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten	über 100.000€ x	bis 100.000€		über 100.000€ x	bis 100.000€
24	5	die Niederschlagung von Forderungen, den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche im Einzelfall  Niederschlagung aus Insolvenz in unbeschränkter Höhe	über 15.000 €	bis 15.000€  x (auf Stadtkasse übertragen durch Geschäftsordnung)	über 100.000€	5.000€-100.000€	über 100.000€
25		Die Erhebung einer Klage und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder Wert des Nachgebens	ab 30.000€	unter 30.000 €	über 125.000€	10.000€-125.000€	bis 10.000€

<b>§5 (1)</b>	<b>§8 (3)</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>künftig GR</b>	<b>künftig BL</b>	<b>bisher GR</b>	<b>bisher TA/UA</b>	<b>bisher BL</b>
26		die Annahme von Spenden, Stiftungen, Vermächtnissen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen. Beträgt die Spende, Schenkung oder sonstige Zuwendung nicht mehr als 100 €, wird über deren Annahme vierteljährlich in zusammengefasster Form entschieden	x		über 10.000€	bis 10.000€	
		<del>30. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften im Einzelfall, und die Gewährung von Darlehen im Einzelfall,</del>			über 100.000 €	bis 100.000€	

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Mehrwertsteuer (wurde immer so gehandhabt, war aber bisher nicht expliziert definiert).